

Gebührenvereinbarung
(nach § 34 RVG – Stand: 09.02.2011)

Herr/Frau/Firma

(Name)

(Anschrift)

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Weiß & Partner - Rechtsanwälte, Patentanwalt,
Katharinenstraße 16, 73728 Esslingen,
Telefon: 0711/88241006, Telefax: 0711/88241009,
E-Mail: kanzlei@ratgeberrecht.eu

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Vergütung

Der Rechtsanwalt erhält für die - auch mündliche oder telefonische - (Erst-) Beratung in der Angelegenheit

eine pauschale Vergütung in Höhe von _____ €

2. Auslagen

Etwaige Auslagen und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

3. Hinweise

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf höchstens 190 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche, schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer, usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

4. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

5. Vorschuss

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6. Fälligkeit

Die vereinbarte Pauschale und der Vorschuss sowie etwaig angefallene Auslagen werden sofort mit Zugang einer entsprechenden Gebührenrechnung fällig.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des vertretungsberechtigten Auftraggebers